



**Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg**
University of Applied Sciences

Gebührensatzung für den Master-Studiengang „Public Management“ vom 10. April 2014

Aufgrund von § 13 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 1 Abs. 2 2 Landeshochschulgebührengesetz Baden- Württemberg (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz Baden- Württemberg (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung am 10. April 2014 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für den vom Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg am 30. September 2009 beschlossenen und vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden- Württemberg mit Erlass vom 26. August 2010 genehmigten berufsbegleitenden Masterstudiengang Public Management.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg erhebt für das Studium in postgradualen Studiengängen gemäß § 13 Abs. 1 LHGebG Studiengebühren nach dieser Satzung.

§ 3 Zweckbestimmung

Die Gebühren der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg werden zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität der Lehre verwendet. Über die Verwendung im Einzelfall entscheidet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät. Der Studienkommission für den Master-Studiengang Public Management wird über die Verwendung Rechenschaft abgelegt.

§ 4 Höhe und Fälligkeit der Studiengebühr

- (1) Die Studiengebühr beträgt für jedes Semester 500,- Euro.
- (2) Die Studiengebühr wird mit der Immatrikulation zum ersten Semester fällig. In den weiteren Semestern tritt Fälligkeit mit der Rückmeldung ein. Über die Zahlungspflicht ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

§ 5 Ausnahmen der Gebührenpflicht

- (1) Für Zeiträume der Beurlaubung vom Studium werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Die Studiengebühr kann auf Antrag gemäß § 21 Landesgebührengesetz Baden- Württemberg (LGebG) gestundet werden.

§ 6 Nachweispflicht

Die Voraussetzungen für eine Stundung von Studiengebühren haben die Studierenden durch die Vorlage geeigneter Unterlagen eigenverantwortlich nachzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Wintersemester 2014/2015.